



EINGEGANGEN AM 13. JAN. 2016 / 960
237 BY/2/15

Bayerisches Staatsministerium der Justiz • 80097 München

An den
Vorsitzenden der Nationalen Stelle
zur Verhütung von Folter
- Länderkommission -
Herrn Staatssekretär a.D.
Rainer Dopp
Viktoriastraße 35
65189 Wiesbaden

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
237-BY/2/15 vom 08.12.2015

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
F 5 - 9210 - VIIa - 9861/15

Datum
7. Januar 2016

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter - Länderkommission
Besuch der Justizvollzugsanstalt Ebrach am 14. September 2015

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den von der Delegation der Länderkommission bei dem Besuch in der Justizvollzugsanstalt Ebrach am 14. September 2015 getroffenen Feststellungen sowie insbesondere die - wie gewohnt - sachliche Darstellung und Bewertung durch die Länderkommission, die eine gute Grundlage für einen konstruktiven Dialog bietet, danke ich Ihnen.

Zu den angesprochenen Punkten nehme ich im Einzelnen wie folgt Stellung:

1. Besonders gesicherte Hafträume

- a) Die Empfehlung der Länderkommission, eine ausreichende Frischluftzufuhr in allen Gewahrsamsräumen sicherzustellen, teile ich ausdrücklich.

Die Frischluftzufuhr in den beiden besonders gesicherten Hafträumen wurde auch von der Justizvollzugsanstalt Ebrach als problematisch angesehen. Kurzfristige Lösungen (z.B. Einbau von Ventilatoren) wurden bereits geprüft, waren aber nicht zielführend. Verbesserungen sind mittelfristig nur durch bauliche Eingriffe möglich. Entsprechende Baumaßnahmen sind im Sanierungskonzept für die Zellenbauten der Anstalt vorgesehen und werden Anfang 2016 von der Vollzugsabteilung meines Hauses gemeinsam mit der Justizvollzugsanstalt Ebrach abgestimmt werden.

- b) Ihr Anliegen, den Intimbereich grundsätzlich durch eine Verpixelung der Kameraüberwachung des Toilettenbereichs im besonders gesicherten Haftraum besonders zu schützen, vermag ich indes nicht zu teilen.

Die uneingeschränkte Kameraüberwachung während der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum ist eine eigenständige besondere Sicherungsmaßnahme, die als Einzelfallentscheidung nur im Falle akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr angeordnet wird. Würde der Toilettenbereich verpixelt, bestünde die Gefahr, die sich in der Vergangenheit bereits in anderen Anstalten realisiert hat, dass Selbstbeschädigungs- oder Suizidhandlungen, die im Toilettenbereich vorgenommen werden, unbeobachtet bleiben. Bei sorgfältiger Abwägung des Schutzes der Intimsphäre gegenüber dem Schutz von Leib und Leben hat sich die Justizvollzugsanstalt Ebrach zutreffend entschieden, die uneingeschränkte Kameraüberwachung beizubehalten. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass auch nach den Feststellungen der Länderkommission der besonders gesicherte Haftraum in der Justizvollzugsanstalt Ebrach in strenger Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nur selten genutzt wird. Ich vermag es daher nicht zu beanstanden, dass in diesen extremen Ausnahmesituationen bei dem Schutz der Gefangenen vor Selbstbeschädigungs- oder Suizidhandlungen die uneingeschränkte Kameraüberwachung des Toilettenbereichs beibehalten wird.

zidhandlungen durch eine Videoüberwachung keine Abstriche gemacht werden können.

- c) Die von der Länderkommission angeregte Unterrichtung der betroffenen Gefangenen über die optische Überwachung ist in der Justizvollzugsanstalt Ebrach bereits üblich; angeordnete besondere Sicherungsmaßnahmen werden den Gefangenen grundsätzlich eröffnet.

2. Entkleidung bei der Zugangsuntersuchung

Auf eine vollständige Entkleidung bei der Zugangsuntersuchung kann auch zukünftig jedenfalls nicht grundsätzlich verzichtet werden, da diese aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt nur dann verzichtbar ist, wenn bei dem Zugang nach jeweils aktueller Informationslage davon ausgegangen werden kann, dass weder Drogen noch sonstige unerlaubte oder zur Selbstverletzung geeignete Gegenstände durch die aufzunehmende Person eingebracht werden. Dies ist in der Justizvollzugsanstalt Ebrach bei der überwiegenden Mehrzahl der Gefangenen nicht der Fall. Grund hierfür ist der Zuständigkeitsbereich der Justizvollzugsanstalt Ebrach für Jugendstrafgefangene mit einer vergleichsweise langen Freiheitsstrafe und regelmäßig schwereren Gewalt- und / oder Drogendelikten. Der Anteil der Drogenkonsumenten bei den Zugängen beträgt nahezu 90 Prozent und über 2/3 aller positiv auf Drogenkonsum getesteten Gefangenen sind Zugangsgefangene bei Haftantritt. Auch wäre ein Verzicht auf die Zugangsdurchsuchung mit Entkleidung aus Fürsorgegründen hinsichtlich der Fachdienstmitarbeiter, die ihre Erstgespräche in der Regel am Zugangstag führen, problematisch, weil Übergriffe nicht auszuschließen wären. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Neuzugänge noch nicht persönlich kennen gelernt und anschließend besser eingeschätzt werden konnten. Die häufigen Funde von Gegenständen, deren Besitz innerhalb der Anstalt nicht erlaubt ist, bei Zugangsgefangenen belegen, dass diese Handhabung weiterhin geboten und die grundsätzliche Anordnung der mit Entkleidung verbundenen Durchsuchung von Zugängen gemäß Art. 91 Absatz 3 i.V.m. Absatz 2 BayStVollzG beizubehalten ist. In diesem Sinne hat auch das Bundesverfassungsgericht in dem von Ihnen zitierten Beschluss vom 10. Juli 2013 (dort Punkt 20) die generelle Zulässigkeit einer grundsätzlichen Durchsuchungsanordnung unter dem Vorbehalt der Abwertung in Einzelfällen anerkannt.

3. Einsatz Mitgefangener bei ärztlichen Untersuchungen

Auch ich teile Ihre Anregung, bei ärztlichen Gesprächen soweit möglich keine anderen Gefangenen zur Übersetzung hinzuzuziehen, um die Vertraulichkeit des ärztlichen Gesprächs zu wahren.

Im bayerischen Justizvollzug wird deshalb derzeit der Einsatz videobasierter Dolmetscherdienste pilotiert. Bei diesem System soll über einen PC mit Videokamera binnen eines kürzeren Zeitraums ein Dolmetscher in der angeforderten Sprache zugeschaltet werden und die Konversation übersetzen. Erste Erfahrungen bleiben abzuwarten. Das System könnte sich aber gerade im ländlichen Raum, in dem Dolmetscher seltenerer Sprachen nicht vor Ort verfügbar sind, aber auch bei zeitkritischen Übersetzungen, die kaum Aufschub dulden, bewähren.

4. Abtrennung der Duschen

Eine partielle Abtrennung der Duschen halte ich auch weiter nicht für zielführend.

In der Justizvollzugsanstalt Ebrach haben grundsätzlich ausnahmslos alle Gefangenen die Möglichkeit, ohne Bekleidung - und nach Absprache untereinander während der Aufschlusszeiten auch einzeln - zu duschen. Das Tragen einer Badehose während des Duschens ist lediglich eine von Gefangenen muslimischen Glaubens häufig praktizierte und von der Anstalt tolerierte Gestaltungsmöglichkeit, die jedoch völlig im freien Ermessen der Gefangenen liegt.

Die von der Länderkommission vorgeschlagene partielle Abtrennung zumindest eines Duschplatzes in den Gemeinschaftsduschen würde dem gegenüber die Übersichtlichkeit in diesen Räumen erheblich erschweren, Missbrauchshandlungen begünstigen und damit die Sicherheit und Ordnung der Anstalt unzumutbar beeinträchtigen.

5. Betreten von Hafträumen ohne Anklopfen

Soweit in Ihren Feststellungen dargelegt wurde, dass sich Bedienstete durch Anklopfen an die Haftraumtüren vor dem Eintreten bemerkbar machen sollten, teile ich Ihre Auffassung.

Das Anklopfen beim Betreten des Haftraumes wurde bereits bei einer Dienstbesprechung der Justizvollzugsanstalt Ebrach am 11. Dezember 2013 thematisiert. Dabei wurde als besonderes Anliegen der Anstaltsleitung sehr deutlich zum Ausdruck gebracht, dass insbesondere beim Betreten der Einzelhafträume ohne abgetrennten WC-Bereich vor Öffnung der Haftraumtüre anzuklopfen ist. Die bereits während des Besuchs der Länderkommission am 14. September 2015 angesprochene Thematik wurde von der Anstaltsleitung zum Anlass genommen, bei der allgemeinen Dienstbesprechung der Justizvollzugsanstalt Ebrach am 22. Oktober 2015 nochmals eindringlich darauf hinzuweisen, dass insbesondere beim Betreten der Einzelhafträume ohne abgetrennten WC-Bereich vor Öffnung der Haftraumtüre anzuklopfen ist.

6. Abtrennung der Toiletten in den Hafträumen

Zu der Anregung die Abtrennungsmöglichkeiten der Toiletten in den Hafträumen zu prüfen, möchte ich klarstellen, dass sich diese Fragestellung lediglich auf Einzelhafträume beziehen kann, da in den Gemeinschaftshafträumen ausnahmslos alle Toiletten abgetrennt und gesondert entlüftet sind.

Kurzfristige Lösungen zur Abtrennung der Toiletten in den Einzelhafträumen wurden bereits geprüft. Die von der Länderkommission vorgeschlagene Schamwand ist allerdings wegen der räumlichen Positionierung der Toilette innerhalb des Haftraumes nicht möglich, weil dann die Haftraumtüre nur noch einen schmalen Spalt breit geöffnet werden könnte. Die Anbringung eines Schamvorhangs ist aus Hygienegründen nicht sachgerecht.

Die Abtrennung der Toiletten in den Einzelhafträumen ist deshalb in den Bauplanungen zur Sanierung der Zellenbauten vorgesehen; auf meine Ausführungen unter Ziffer 1 Buchst. a darf ich ergänzend Bezug nehmen.

7. Elektronische Erfassung der besonderen Sicherungsmaßnahmen

Soweit eine elektronische Erfassung der Sicherungsmaßnahmen angeregt wurde, dürfte wohl ein Missverständnis vorliegen. Die besonderen Sicherungsmaßnahmen werden in der Justizvollzugsanstalt Ebrach - ebenso wie in sämtlichen bayerischen Justizvollzugsanstalten - in der Anwendung IT-Vollzug (dem EDV-System des bayerischen Justizvollzuges) elektronisch erfasst.

Abschließend darf ich mich noch einmal bei Ihnen und der gesamten Länderkommission für die konstruktive Unterstützung des Justizvollzugs in Bayern bedanken. Der bayerische Justizvollzug wird Sie auch zukünftig nach Kräften bei Ihrer wertvollen Tätigkeit unterstützen, um einen dem gesetzlichen Behandlungs- und Sicherungsauftrag entsprechenden Justizvollzug sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized, cursive letter 'L' followed by a small flourish.